Von: Th Budich
An: verwaltung@vg-cottbus.brandenburg.de
Datum: Mo, 9. Mai 2016 22.55 Uhr
Betreff: Post: Klage Verzinzung Rückzahlung Schmutzwasseranschlußbeitrag (Abwasserbescheid)

vorab per E-Mail am 09.05.2016
+digitale Kopie an die Beklagte sel@luebben.de buergermeister@luebben.de
(Anlagen folgen)

An: Verwaltungsgericht
Berlin-Brandenburg
Vom-Stein-Straße 27
D-03050 Cottbus

Von/Kläger:
Thomas Budich
Spreestr.38
BRD 15907 Lübben

http://www.vg-cottbus.brandenburg.de

Klage Az. -neu-
s.a. <http://budich.org/luebbens/feldabwa.htm>

Hiermit lege Ich Klage gegen die
Beklagte
Stadt Lübben (Spreewald) als Körperschaft öffentlichen Rechts(KöR), vertreten durch den
Bürgermeister Lars Kolan
Poststraße 5
15907 Lübben
ein.

Tenor:
Die Beklagte hat einen Schmutzwasseranschlußbeitrag aus 1996 im Januar 2016 zurückgezahlt, jedoch keine Verzinsung desselben vorgenommen. Da die zu Grunde liegende Erhebung rechtswidrig war soll die Stadtkörperschaft mir den Erstattungsbetrag verzinsen.

Stufenklage:
1. auf Feststellung des Verzinsungsanspruchs
2. Feststellung der Zinshöhe und des Verzinsungs-Zeitraumes
3. auf Zahlung der v.g. Zinsen (und Nebenkosten)

Sachverhalt:
Der Abwasseranschlußbeitrag wurde nicht wegen der in Brandenburg nunmehr offenkundigen Rechtswidrigkeit sondern auf Grund eines Beschlusses der Stadtverwaltung und Stadtverordnetenversammlung zurückgezahlt. Jedoch gilt für mein betreffendes Grundstück in der Feldstraße ein überwiegender anderer Rechtsgrund und nicht die Erstattungssatzung aus Mai 2014.

Außergerichtlich war keine Einigung möglich.

Chronologie:
18.01.1996 Bescheid/Vorauszahlungsbescheid über 3150,-DM (==1610,57 EUR), Az. 74.00299.1 bzgl. Grundstück Feldstraße 12-104/24. Dieser betrifft ein Feld/Wiesen-Grundstück was bis heute so genutzt wird. Von diesem fällt kein entsorgungspflichtiges Schmutzwasser an.
08.02.1996 Ich legte Rechtsmittel(RM) gegen v.g. Abrechnung und die zugehörige Satzung ein.
12.02.1996 ich legte Widerspruch ein, dazu Mitteilung das f.d. kommunalen Bescheid keine gültige Rechtsgrundlage besteht
19.02./13.02.1996 erster Widerspruchsbescheid der Stadt

29.02.1996 Die Stadt stellt fest und bestätigt das auf dem Grundstück "auf Dauer kein Abwasser anfällt"
dies ist ein Hinderungsgrund für die Kostenbescheidung
02.03.1996 teile ich der Beklagten mit, das der behauptete Kanalanschluß noch nicht betriebsbereit fertigstellt ist und deshalb kein Anschlußbeitrag verlangt werden darf.

12.03.1996 Der Bürgermeister Lothar Bretterbauer übersendet einen neuen Widerspruchsbescheid und lügt dabei bzgl. der (angeblichen) Fertigstellung des Abwasserhausanschluß

2000+2013 In diesen Jahren suchte ich nach dem angeblich vorhandenen Abwasserrohr. Die Stadtverwaltung war nicht in der Lage nachzuweisen wo der angeblich fertiggestellte Abwasseranschluß zu finden ist. Probeschachtungen waren erfolglos.

07.05.2013 unberechtigter "Altanschließer" Nachforderungsbescheid der Beklagten.
01.07.2013 Klage am Verwaltungsgericht Cottbus gegen v.g. Bescheid dazu: Az. VGCB VG 6 K 575/13 (gewonnen)

10.07.2013 Ich gab der Beklagten meine Geld-Rückforderung mit Zinsverlangen bekannt.
25.07.2013 die Beklagte nimmt ihren Bescheid vom 07.05.2013 auf Grund meines Obsiegens in Az. VG 6 K 575/13 zurück. Und begründet dies mit: "Die Überprüfung ... hat ergeben das der Anschluss nicht komplett hergestellt ist"

02.08./07.08.2013 Frau Grit Britze Rechtsamt der Stadtverwaltung Luebben belog das Verwaltungsgericht in 6K575/13 mit der unschlüssigen und unwahren Behauptung das der Abwasseranschluß nicht fertiggestellt sei weil der GrundstücksZaun "inzwischen" versetzt wurde und daher das Rohr "zu kurz" installiert wurde. Tatsächlich war 1996 gar kein Zaun vorhanden und die Baufirma muß sich an die amtlichen Grenzdaten und die Vorgaben/Planung der Baufachleute der Stadtverwaltung halten. Bis heute ist mein Grundstück nicht am Abwassernetz angeschlossen.
07.08.2013 Stadt Lübben zeigt an das VerwG-CB 6K575/13 "Erledigung" da das Grundstück noch nicht angeschlossen ist

Die sachliche Beitragspflicht ist also nicht entstanden.

Begründung:

Der Abwasseranschlußbeitrag wurde nicht wegen der in Brandenburg nunmehr offenkundigen Rechtswidrigkeit sondern auf Grund eines Beschlusses (22.05.2014) der Stadtverwaltung und Stadtverordnetenversammlung zurückgezahlt.
Bereits vor dem Umstellungsbeschluß der beklagten Stadtverwaltung vom 22.05.2014 gab es für meinen Fall Erstattungsgründe die auf Rechtswidrigkeit der angegriffenen Bescheide beruhen.

Die AO und das KAG stehen über jedwede Satzung der Stadt, daher sind hierbei die höherrangigen Rechtsordnungen anzuwenden und die Umstellungssatzung vom 22.05.2014 wird bzgl. Verzinsung rechtsfehlerhaft sein.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus:

Der Tatsache das die sachliche Beitragspflicht niemals entstanden ist. Insbesondere da:

A) "1996-nicht-auf-Dauer"

Auf dem betroffenen Grundstück fällt auf Dauer kein Abwasser an. **Nachweis mit Anl.1 (Bestätigung dieses Sachverhaltes durch die Stadt am 29.02.1996)**
Rechtsbasis waren damals die Abwasserbeseitigungssatzung vom 24.06.1993 (§ 3 Abs.1) und die Abwasserbeseitigungs-abgabensatzung der Stadt Lübben vom 24./25.06.1993 (§ 7 Abs.1), siehe Anl.0.
Erstere sagt in § 3 Abs.(1) aus: ... "ist verpflichtet sein Grundstück ... anzuschließen, _sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt_".
Da dies nicht gegeben war und ist, ist der (Vorauszahlungs) Bescheid vom 18.01.1996 rechtswidrig.

B) Rechtsgrundlage "nicht-fertiggestellt"
Weitere Rechtsbasis war in 1996 bei Erstbescheidung die Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 25.06.1993. Diese sagt mit § 7 zur Entstehung der (sachlichen) Beitragspflicht in Abs.(1): ... "mit der betriebsfertigen Herstellung der Abwasseranlage vor dem Grundstück". [dito KAG § 10(2)]
Diese notwendige Bedingung war bereits im Jahr 1996 nicht gegeben und ist auch derzeit im Jahr 2016 nicht erfüllt.

Beweis: Dies ist nachweislich ab dem 25.07.2013 offenkundig (Anl.5+6), da die Beklagte/Stadtverwaltung dies im Verfahren VG-CB 6 K 575/13 am 07.08.2013 erklärt, anerkannt und gemäß meiner Klage vom 25.07.2013 den Nachforderungs-Bescheid vom 07.05.2013 zurückgenommen hat.

Daraus wird offenkundig das weder der satzungsgemäße Anschlußzwang noch Benutzungszwang gegeben war.

Beides gab ich bereits im Jahr 1996 der Beklagten bekannt, welche dennoch den Beitrag erhob und mit Vollstreckung drohte. Dies stellt vorsätzlich rechtswidriges Handeln der Beklagten dar.

Da ich aus bewiesener rechtswidriger Beitragserhebung in 1996 und 2013 einen **Folgenbeseitigungsanspruch** gegen die Beklagte habe (**§ 113 VwGO**), ist neben der Beitragsrückzahlung diese **auch zu verzinsen**.

s.a./ähnlich: VG-FFO 5 K 739/07

Ebenso habe ich aus Staatshaftungsgesetz einen Folgenbeseitigungs-Anspruch gegen die Stadt Lübben.
Dazu weitere Ausführungen hinten im Text und nach Richterhinweis.

Die Festsetzung von Beiträge und Säumniszuschläge durch die Beklagte war ebenso rechtswidrig da die Grundlagenbescheide rechtswidrig waren. Die Beklagte verletzt mich in meinen Rechten und mein Eigentum.

Da ich bereits 1996 zu Unrecht (ohne Rechtsgrund und ohne Rechts- u. Sach-Notwendigkeit) bezahlt hatte muß mir dieser Geldbetrag von 1996 bis gegenwärtig/zur Erstattung durch die Stadtverwaltung verzinst werden.

Der Umstand das in Mitte 2013 die Stadt erkannt hat das sie mein in 1996 bezahltes Geld zurückzahlen muß, dies aber erst im Januar 2016 getan hat, gebietet für diesen Zeitraum eine Haftung der Beklagten für besondere Zins- und Schadensersatzleistung.
(s.a. BGB § 291 Prozesszinsen)

Die betreffenden Satzungen verweisen auf die Kommunalverfassung 1990 (BbgKVerf) und das Kommunalabgabengesetz(KAG) 1991. In KAG § 12 Abs.(1) Nr.5 Buchstabe b wird der Bezug zur Abgabenordnung(AO) hergestellt und bestimmt die Anwendung der AO. Da AO § 233a eine Ergänzung+Fortsetzung des

§ 233 ist, ist auch dieser anzuwenden (Fortschreibung des Rechts). Die AO setzt einen Zinssatz von 0,5%/Monat mit §§ 233a, 236, 238 fest, dies entspricht 6%pa.
http://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/__233a.html ff.

Weitere Rechtsgründe: AO § 37 (KAG § 12 Abs.1, Nr.2/b)

Zur Anwendung des **Staatshaftungsgesetz**:
Der EinigungsVertrag zw. der altBRD u.exDDR/den Neuen Ländern bestimmt in Anlage II Kapitel III Sachgebiet B - Bürgerliches Recht Abschnitt III: Das Recht der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) bleibt mit folgenden Maßgaben in Kraft: Das Staatshaftungsgesetz vom 12. Mai 1969 (GBl. I Nr. 5 S. 34), geändert durch das Gesetz vom 14. Dezember 1988 (GBl. I Nr. 28 S. 329), gilt mit folgenden Maßgaben als Landesrecht fort:
b) "(1) Für Schäden, die einer natürlichen oder einer juristischen Person hinsichtlich ihres Vermögens oder ihrer Rechte durch Mitarbeiter oder Beauftragte staatlicher oder kommunaler Organe in Ausübung staatlicher Tätigkeit rechtswidrig zugefügt werden, haftet das jeweilige staatliche oder kommunale Organ."

Siehe auch ähnlicher Fall: brandenburgisches OLG 26.06.2012 Az. 2 U 46/11 und Bundesgerichtshof Urteil vom 19.01.2006 Az. III ZR 82/05.

Die Beklagte hat wie vor beschrieben ihre Amtspflicht (vorsätzlich) verletzt und mich rechtswidrig geschädigt.

Ebenso hat die Beklagte aus **Grundgesetz Art.20 und 34 zu haften:**
https://dejure.org/gesetze/GG/34.html
Der Beklagte hat seine Amtspflicht zu rechtmäßigem Handeln, die aus der Bindung der vollziehenden Gewalt an Recht und Gesetz gem. Art. 20 Abs. 3 GG folgt, mir gegenüber verletzt. Die rechtswidrige staatliche/öffentliche Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 1 StHG ist in dem Erlass rechtswidriger Abgabenbescheide zu sehen. Das der Bescheid rechtswidrig war, ergibt sich bereits aus seiner späteren Aufhebung und v.g. lt. Beweisführung.
Der eingetretene (Zins)Schaden basiert auf die Pflichtverletzung der Beklagten, und ohne diese Amtspflichtverletzung/Verfahrensfehler hätte ich nicht zahlen müssen und daher keinen Zinsschaden / Geldverlust.

Auch aus BGB §§ 280, 286 ist die Beklagte schadensersatzpflichtig.

Anträge:

I) Ich beantrage die Feststellung des Verzinsungsanspruchs
auf die zu Unrecht bezahlten 3150,-DM (==1610,57 EUR).

II) Ich beantrage die Feststellung der Zinshöhe, insbesondere:
a)
die Festsetzung der Erstattungszinsen auf 8 bzw. 8,62% pa auf Basis § 291 BGB in Verbindung mit BVerwG 6_B_80.04:
Gemäß der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ist *_§ 291 Satz 1 BGB_* im öffentlichen Recht entsprechend anwendbar (vgl. BVerwG, Beschluss vom 09.02.2005 6_B_80.04)
https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__291.html

b)
Da eine Verpflichtung zur Zahlung eines erstmaligen Herstellungsbeitrages niemals bestand, begründet sich mein Zinsanspruch für Zinsen ab Rechtshängigkeit/Klage aus Anwendung des § 291 BGB, sowie für Verzugszinsen mit § 288 Abs.1/Satz_2 und den Zinssatz anhand Bürgerliches Gesetzbuch § 247_Basiszinssatz. Also 5+3,62 = 8,62 %pa.
S.a. VG-Thüringen Az. 4 KO 558/12

c)
Hilfsweise beantrage ich die Festsetzung der Erstattungszinsen auf 6% pa auf Basis der AO wie vorgenannt mit §§ 233a, 236 und 238.

Hilfsweise wird beantragt die Verzinsung auf 4% pa auf Basis brb.KAG § 8 Abs.(8) festzusetzen: Die Sechsjahresfrist bzgl. 1996er Bescheid ist abgelaufen, daher ist das KAG mit § 8 Abs.(8) anzuwenden: "Der Rückzahlungsanspruch ist ab Erhebung der Vorausleistung mit 4 vom Hundert jährlich zu verzinsen." (4%/a)

II) Ich beantrage die Feststellung des Verzinsungsbeginns:
d)
auf den 19.02.1996 festzulegen, da dies der Fälligkeit lt. 1996er Bescheid entspricht.
e)
behelfsweise einen anderen Starttermin festzulegen.

III) Ich beantrage die Beklagte zu verurteilen die nach v.g. Feststellungen zu berechnenden Zinsen an mich binnen 14 Tage nach Urteilszustellung an die Beklagte zu zahlen.

IV)
Die Zinsklausel des Rückzahlungs-Bescheid Az. 66 40 RZ vom 01.12.2015 entsprechend hieraus folgenden Urteil abzuändern. Ebenso sind die Klauseln bzgl. Mahnkosten, SZ und dergl. anzupassen.

V) Alle Kosten aus diesem Verfahren und meine außer-gerichtlichen Aufwendungen (Zeit- und Schadensersatz) sind der Beklagten aufzuerlegen.

VI) Die Beklagte ist weiterhin zu verurteilen mir sämtliche Gebühren, Säumniszuschläge u.ä. welche durch gegenständliches rechtswidriges Handeln der Beklagten hervorgerufen wurden rückzuzahlen.

--
Mit freundlichen Gruessen Dipl.-Ing.(FH) Thomas Budich
15907 Lübben, Spreestr.38

...
in Fortsetzung

folgend:

Stadt Lübben (Spreewald)

Staatlich anerkannter Erholungsort

Der Bürgermeister

Stadt Lübben (Spreewald) Postfach 1551 o. 1561 15905 Lübben

Herrn
Thomas Budich
Spreestraße 38
15907 Lübben (Spreewald)

digitalisiert

Fachbereich III
Bauwesen

Datum	25.07.2013
Aktenzeichen	604202/30039/07B
Teilakte/Vorgang	
Verwaltungsgebäude	Poststraße 5
Zimmer	224
Auskunft erteilt	Herr Hugler

Ist Ihr Gesprächspartner einmal nicht zu erreichen, bitten wir um Verständnis.

Vorwahl	03546
Vermittlung	790
Durchwahl	792409
Telefax	792250
E-Mail	beitraege@luebben.de

Obige eMail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Ihr Schreiben vom
Ihr Zeichen

Betr.: Bescheid über die Festsetzung des Beitrages für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage in Lübben (Spreewald) für das Grundstück Feldstraße 07B, Lübben Flur 12 Flurstück 104/24
Kassenzeichen: 74.00299.1

Sehr geehrter Herr Budich,

mit Datum vom 07.05.2013 wurde für das Grundstück Feldstraße 07B ein Beitrag für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage in Lübben (Spreewald) festgesetzt.

Der Bescheid über die Festsetzung des Beitrages für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage in Lübben (Spreewald) vom 07.05.2013 wird hiermit zurückgenommen.

Begründung:
Die Überprüfung des Grundstücksanschlusses durch die Stadtentwässerung hat ergeben, dass dieser nicht bis zu Ihrer Grundstücksgrenze komplett hergestellt ist. Die Anschlussleitung endet etwa 0,75 m hinterm Gehwegbord.
Erst mit Herstellung des Grundstücksanschlusses bis zur Grundstücksgrenze wird der (vollständige) Schmutzwasseranschlussbeitrag erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Lübben, Poststraße 5, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
Hugler

Stadt Lübben (Spreewald)

Staatlich anerkannter Erholungsort

Der Bürgermeister

Stadt Lübben (Spreewald) Postfach 1551 o. 1561 15905 Lübben

Verwaltungsgericht Cottbus
Vom - Stein - Str. 27
03050 Cottbus

VERWALTUNGSGERICHT COTTBUS
Eing. 08. Aug. 2013
Dop.-pst ____ Akten ____ EB.
____ Vollm. ____ Anl. ____ fach

Bürgermeister

Datum	07.08.2013
Aktenzeichen	30 92
Teilakte/Vorgang	Budich-VG6K57513
Verwaltungsgebäude	Poststraße 5
Zimmer	317
Auskunft erteilt	Frau Britze

Ist Ihr Gesprächspartner einmal nicht zu erreichen, bitten wir um Verständnis.

Vorwahl	03546
Vermittlung	79-0
Durchwahl	79-2103
Telefax	79-2150
E-Mail	Rechtsamt@Luebben.de

Obige eMail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Lügl v. Fr. Britze

VG 6 K 575/13

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Budich ./. Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald)

übersende ich Ihnen eine Kopie des Bescheides, mit welchem der angegriffene Bescheid zurück genommen worden ist.

Eine durchgeführte Such-Schachtung hat ergeben, dass der vom Hauptkanal abgehende Grundstücksanschluss nicht bis zur Grundstücksgrenze reicht. Der Anschluss wurde bei den Kanalarbeiten bis zum Zaun verlegt – dabei war nicht erkennbar, dass der durch den Kläger inzwischen versetzte Zaun nicht identisch mit der tatsächlichen Grundstücksgrenze war.
Mithin ist das Grundstück nach der heute geltenden Definition der öffentlichen Anlage (inklusive Grundstücksanschluss) noch nicht an diese angeschlossen.

Mit der Rücknahme des Bescheides ist die Klage gegenstandslos geworden und hat sich erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Britze

Von: Th Budich
An: michael.hugler@luebben.de
Datum: Fr, 4. Dez 2015 12.02 Uhr
Betreff: Kopie: Rückforderung: wg.Abwasseranschluß Feldstr., rechtswidriger AbwasserBescheid d. Stadt Lübben

KOPIE vom 01.07.2013

An: Stadt(verwaltung) Lübben
(per E-Mail + Papier-Post/persönlich)

CC: div. Initiativen +verbraucherschutz.org +Presse

Az. 604202/30039/07B/2013, KZ 74.00299.1 u.a.
unbebautes landwirtschaftliches Wiesen/Acker/Feld-Grundstück
in Lübben Flur 12 Feldstraße Flurstück 104/25
zur Niederschrift / zu Protokoll durch die Geschäftsstelle

Rückforderung "Abwasseranschlußgebühr" 1996
---

[0] Bescheid vom 07.05.2013 über "Festsetzung des Beitrages für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage in Lübben"
[1] städtischen Widerspruchsbescheid vom 28.05.2013 f. Feldstr. (Az. 604202/30039/07B/2013, KZ 74.00299.1)
[2] Bescheid vom 18.01.1996 über die "Festsetzung des Beitrages für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage in Lübben"

Sehr geehrte Damen und Herren!

Da ihre o.g. Bescheide nebst "Rechtsgrundlagen" wie das KAG und ihre zugehörigen Satzungen unrechtens (rechtswidrig, verfassungswidrig und grundgesetzwidrig) sind, sowie Ich an die Stadt Lübben ohne Rechtsgrund und auf Vorbehalt 3150,-DM (== 1610,57 EUR) bezahlt habe, verlange ich die Rückzahlung des v.g. Geldbetrages in Euro inkl. Zinsen.

Da die Beitragspflicht nicht entstanden ist (
- kein Anschluß; keine betriebsfertige Abwasseranschlußmöglichkeit (Ich habe nach dem Rohrende gesucht, konnte aber keines finden. Ebenso ist der übergebene Lageplan falsch. Weder der angeblich zu mein Grundstk. gelegte Anschluß noch die Abwasser-Schächte /Gullis in der Nähe sind örtlich auch nur näherungsweise oberirdisch erkennbar.
Auch der vorhandene Gullideckel bei 104/25-Hiltscher-Fußweg ist auf dem Lageplan nicht verzeichnet.)
- keine Nutzung/Bebauung, usw./siehe eingelegte Rechtsmittel
- nicht vorhandener fiktiver Vorteil: Weiterhin besteht und bestünde für das gegenständliche unbebaute Feld- und Wiesengrundstück auch nicht der von der juristischen Obrigkeit unwahr behauptete Vorteil und auch keine Wertsteigerung durch einen Abwasseranschluß.
Denn es gibt kein Schmutzwasser welches "entsorgt" werden soll/darf/oder müßte. Tatsächlich nimmt das Grundstück Wasser auf und entlastet die Stadtentwässerung.

) ist meine o.g. Vorauszahlung zurückzugeben.

Ersatzweise ist Begründung l) heranzuziehen. Wenn man ihrer Rechtsauffassung
(Rechtsgültigkeit des KAG vom 31.03.2004 ->
§ 8 Abs. 7 " ... entsteht die Beitragspflicht, sobald ... , __frühestens_ jedoch mit dem Inkrafttreten der rechtswirksamen Satzung__; ... ",
und die hier gegenständliche Schmutzwasseranschlußsatzung der Stadt

Lübben vom 08.11.2011 rechtsgültig sei,
träte erst ab dem 08.11.2011 eine Beitragspflicht ein.)
folgen würde,
und da ich bereits 1996 (zu Unrecht) bezahlt habe, muß mir
der v.g. Zahl-/Geldbetrag bis gegenwärtig (oder mindestens
bis zum 08.11.2011) durch die Stadtverwaltung Lübben
mit den jeweils üblichen Zinssatz verzinst und ausgezahlt werden.
V.g. gilt unabhängig von einer Rechtsgültigkeit des angegriffenen Bescheides [0] +[2].

Mithin haben sie auch keine Gegenleistung in Form eines Abwasseranschlusses / Rohres geleistet. Siehe bisherige Kommunikation und ihre Unfähigkeit des Nachweises eines Rohranschlusses dazu.

Verzinsung:
- Sie müssen mein Guthaben iHv 1610,57 Euro mit den jeweils üblichen Zinssatz verzinsen und an mich auszahlen.
- Die Verzinsung ist ab dem 19.02.1996 durchzuführen.
- Der Mindestzinssatz ist der folgend lt. KAG vorgegebene.

Weiteres:
Ebenfalls sind die von mir gezahlten Gebühren und Zuschläge im Kontext [2] rückzuerstatten und zu verzinsen.

Zahlung, Frist:
Zahlen sie bis zum 01.08.2013 an mein Bankkonto 100047384 bei BLZ 18092684.

Sollten sie nicht zahlen, werden Mahngebühren, verzugszinsen u.ä. fällig und mein Guthaben wird eventuellen Forderungen ihrerseits ggf. gegengerechnet.

Rechtsgrundlagen sind u.a. das Staatshaftungsgesetz und das BGB; hilfweise die AO (Schadensersatz, ungerechtfertigte Bereicherung der Stadt Lübben). Aber auch das Kommunalabgabengesetz/KAG <http://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.51557.de> vom 31. März 2004 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 ist zu meinen Gunsten anwendbar. Speziell:
__ § 8 Abs. 8 "... Ist die Beitragspflicht sechs Jahre nach Erlaß des Vorausleistungsbescheids noch nicht entstanden, kann die Vorausleistung zurückverlangt werden. ... Der Rückzahlungsanspruch ist ab Erhebung der Vorausleistung mit 4 vom Hundert jährlich zu verzinsen. ..."

Dies ist eine private Kommunikation.
--
Mit freundlichen Gruessen Dipl.-Ing.(FH) Thomas Budich
Spreestr.38 BRD-15907 Lübben
http://budich.org/_luebben-kassiert-ab-ohne-Gegenleistung.HTML
Verfügbar: Verschlüsselung und digitale Signatur mit PGP

Von: Th Budich
An: michael.hugler@luebben.de; rechtsamt@luebben.de
Datum: Fr, 4. Dez 2015 12.29 Uhr
Betreff: Widerspruch Rückzahlung Schmutzwasseranschlußbeitrag, Abwasserbescheid Gegenrechnung Feldstr.

WIDERSPRUCH

An: Stadt Lübben 04.12.2015

Stadtverwaltung Az. 6640RZ Brief vom 01.12.2015
Kassenzeichen 74,00299,1 (Feldstr. 07B Fl.12 FlStk.104/24)

Guten Tag sehr geehrte Damen und Herren!

Gegen v.g. Bescheid/Verwaltungsakt lege Ich Widerspruch ein.

Ungeachtet dessen ist der von ihnen angegebene Guthabensbetrag von 1.426,71 Euro an mich in Dez.2015 auszuzahlen (Barscheck oder bekannte Bankverbindung).

Begründung:

Die Stadtverwaltung ist nicht berechtigt Mahngebühren und Vollstreckungskosten von meinem Guthaben abziehen, da diese weder berechtigt noch fällig waren.
Die Verwaltung hat nämlich nicht beachtet das ich eine Gegenforderung hatte und eine berechtigte und begründete Aufrechnung gegen ihre Forderungen getätigt hatte.

Grundsteuer:
Wie auch u.a. am 20.08.2015 zu Az. 01,04422,1 mitgeteilt, waren sie nicht berechtigt Grundsteuerforderungen gegen mich zu vollstrecken. Denn ihre eventuellen Forderungen waren mit meinem Guthaben aufgerechnet.
Desweiteren schrieb Ich am 01.06.2015 an cornelia.goepfert@luebben.de das aus den Rechnungen/Bescheiden nicht erkennbar ist für welches Objekt die Grundsteuer sein soll.

Meine Gegenforderung bestand spätestens seit 05/2014 und war der Stadtverwaltung bekannt.
Daher konnten keine Mahngebühren und Vollstreckungskosten ihrerseits entstehen.

Guthaben/Abwasserbeitrag:
Mein Guthaben aus "Abwasserbeitrag" besteht im übrigen nicht erst seit 22.05.2014+18 Monate (=22.11.2016?, bzw. Dez.2015) wie sie es behaupten, sondern ist wesentlich älter. Je nach Rechtsgrund gilt das Datum welches sich aus dem Umstand das die Beitragsforderung aus 1996 rechtswidrig war ergibt.

Ihre Beitragsforderung aus 1996 war u.a. rechtswidrig, da wie im Jahr 2014 nachgewiesen gar kein Anschluß an das Grundstück gelegt und fertiggestellt war.

Die (weiteren) rechtlichen Details sind den Rechtsmitteln aus 1996 ff. zu entnehmen. Details in ihren Akten und auf Anfrage.
(Vorgang aus Mai 2014, inkl. Beschädigung meines Zaunes durch Stadtbeauftragte bei Mäharbeiten auf mein Grundstück Feldstraße)

Daher bestand spätestens seit 05/2014 meine Gegenforderung.

Siehe dazu meine Aufrechnung vom 01.07.2013 (in Kopie anbei).

Zinsen etc.:

Entgegen ihrer Annahme habe Ich sehr wohl einen Anspruch auf Verzinsung meines Guthabens. Desweiteren auf Erstattung eventueller von der Stadt erhobener und kassierter Nebenforderungen. Denn der Grundlagenbescheid [2] war rechtswidrig da keine Beitragspflicht entstanden ist.

Im Endeffekt können die betreffenden Personen der Stadt, der Baufirma, des Ingenieurbüro und die Stadtangestellten froh sein nicht persönlich und mit Schadensersatzforderungen belangt zu werden.

Hätte die Stadt und deren Handlungsgehilfen ordentlich gearbeitet, hätten sie weniger Kosten/Probleme.

Neben meiner Hauptforderung iHv 1610,57 Euro bestehen mindestens 4% pa ab 18.01.1996 (7260 Tage bis heute) also cirka 1281,40 EUR.

Siehe dazu meine Aufrechnung vom 01.07.2013 und den bereits geführten Schriftwechsel.

informell:
[0] Bescheid vom 07.05.2013 über "Festsetzung des Beitrages für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage in Lübben"
[1] städtischen Widerspruchsbescheid vom 28.05.2013 f. Feldstr. (Az. 604202/30039/07B/2013, KZ 74.00299.1)
[2] Bescheid vom 18.01.1996 über die "Festsetzung des Beitrages für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage in Lübben"

--
Mit freundlichen Gruessen Dipl.-Ing.(FH) Thomas Budich
Spreestr.38 15907 Lübben
Verfügbar: Verschlüsselung und digitale Signatur mit PGP

CC: baubetriebshof@luebben.de; cornelia.goepfert@luebben.de

Von: Th Budich
An: buergermeister@luebben.de; grit.britze@luebben.de; Manuel.Kabitschke@luebben.de; michael.hugler@luebben.de; rechtsamt@luebben.de; SVV-Lübben
Datum: Mo, 2. Dez 2019 11.10 Uhr
Betreff: -kriminelle-Stadt.SPD(Rückzahlung Abwasseranschlußbeitrag, Gegenrechnung Feldstr.VG 6K 575/13)

Guten Tag!

Ihre Personalie Manuel Kabitschke und der Bürgermeister "SPD" Lars Kolan handeln kriminell. Eben so wie man es von ihnen der Stadtverwaltung kennt.

Hierbei geht es um eine illegale-Vollstreckung (01.04422.1 v. 26.11.2019) gegen mich von 27,77 Euro Grundsteuer obwohl dieses für Jahrzehnte im voraus mittels mein gegengerechnetes (01.07.2013) Guthaben bei der Stadtverwaltung beglichen ist.

So arbeitet die linke-SPD-Verwaltung wie Stasi und kriminelle merkbefreite Diebe, machtgeil, inkompetent, kriminell.

Mein Guthaben bei der Stadt und meine Forderung gegen die Stadtverwaltung resultiert aus zurückzuzahlenden Abwasseranschlußbeitrag nebst Verzinsung desselben:
Neben meiner Hauptforderung iHv 1610,57 Euro bestehen mindestens 4% pa ab 18.01.1996 (7260 Tage bis ....) also cirka 1281,40 EUR.
Siehe dazu meine Aufrechnung vom 01.07.2013 und den bereits geführten Schriftwechsel.

Sie hätten mein Guthaben im Jahr 2013 aber spätestens unverzüglich nach den Beschluss des Verwaltungsgerichtes vom 29.05.2015 an mich auszahlen müssen. Die Rotgardisten Stadtverwaltung weigern sich anhaltend dies zu tun, daher sind das Kriminelle (Unterschlagung, Betrug, Nötigung, SPD+Linke = StalinFaschismus).
Siehe meine Klage gegen die Kolan-Bande am Verwaltungsgericht.

Selbst der durch die Kolan-kriminelle-SPD benannte Guthabensbetrag von 1.426,71 Euro wurde illegal nicht an mich ausgezahlt.

--
Mit freundlichen Gruessen Dipl.-Ing.(FH) Thomas Budich
<http://budich.org/luebbens/feldabwa.htm>
Spreestr.38 15907 Lübben

CC: jagd-form1_budichorg